OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652376/6/JP

Datum:
Linz, 22. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der M P Handelsgesellschaft m.b.H., vertreten durch H P, x, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18. Februar 2022, GZ: VERK-2016-423013/18-Atz, betreffend Widerruf der Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Februar 2022 wurde der Beschwerdeführerin die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5. Juli 2007 der Fa. M P Handelsgesellschaft m.b.H. erteilte Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von einspurigen Kraftfahrzeugen und leichten ungebremsten Anhängern widerrufen. Begründend wurde angeführt, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin die für die Innehabung der Ermächtigung erforderliche Vertrauenswürdigkeit verloren habe. Neben fehlenden notwendigen Geräten und Unterlagen wurde dem Gewerbetreibenden insbesondere vorgeworfen auch andere, von der Ermächtigung nicht umfasste Fahrzeuge begutachtet zu haben und Begutachtungen an einem anderen Standort durchgeführt zu haben. Die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsmittels wurde im Bescheid nicht ausgeschlossen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Vertreter der Beschwerdeführerin führt in der Beschwerde aus, dass er seit 28 Jahren Überprüfungen nach § 57a KFG durchführt und es bis Oktober 2021 keinerlei Beanstandungen gegeben hätte. Zu den von ihm durchgeführten Begutachtungen von Fahrzeugen, die nicht von seiner Ermächtigung umfasst waren, gibt er an, dass sich diese aus einer Notlage heraus ergeben hätten, da es im ganzen Bezirk keine dazu ermächtigte Werkstätte gebe und er diese Fahrzeuge reparieren könne. Der Vertreter der Beschwerdeführerin zeigt sich dahingehend einsichtig und gibt an, solche Begutachtungen nicht mehr durchführen zu werden. Auch stimme es, dass er Begutachtungen außerhalb des ermächtigten Standortes durchgeführt habe, diese seien jedoch sorgfältig und gesetzeskonform durchgeführt worden. Das Scheinwerfereinstellgerät sei ohnehin vorhanden und die ansonsten vorgeworfenen Mängel wurden bereits behoben.

1.3. Mit Schreiben vom 6. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Am 28. Juli 2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck vom Vertreter der Beschwerdeführerin verschaffen konnte.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5. Juli 2007, GZ: VerkR-290.498/4-2007-Tau, wurde die der M P Handelsgesellschaft m.b.H. mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16. Dezember 1993, GZ: VerkR-290.498/2-1993-Tau, erteilte Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von

1. einspurigen Krafträdern (Klasse L)
2. leichten ungebremsten Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf (Klasse O1)

an den Standort x, x, übertragen.

Laut Stellungnahme des von der belangten Behörde beauftragten Sachverständigen vom 12. November 2021 wurden bei einer unangemeldeten Revision am 8. Oktober 2021 folgende Mängel festgestellt:

- fehlendes Scheinwerfereinstellgerät,
- fehlende Bremsprüfstrecke für Fahrzeuge der Klasse L,
- fehlender aktueller Mängelkatalog,
- nicht montierte Begutachtungsstellentafel.

Weiters wurde dem Vertreter der Beschwerdeführerin vorgeworfen, dass Fahrzeuge begutachtet werden, für welche die Begutachtungsstelle nicht über die entsprechende Ermächtigung verfügt und dass auch Begutachtungen andernorts durchgeführt wurden.

Im Laufe des Verfahrens wurden die oben dargestellten Mängel durch den Vertreter der Beschwerdeführerin behoben. Einerseits legte er bereits mit Schreiben vom 25. November 2021 Fotos vor, die darstellen, dass ein Scheinwerfereinstellgerät in der Begutachtungsstelle vorhanden ist, dass die Bremsprüfstrecke neu eingezeichnet ist und die Begutachtungstafel bereits montiert wurde. Andererseits gab der Vertreter der Beschwerdeführerin ebenfalls in diesem Schreiben an, einen aktuellen Mängelkatalog bestellt zu haben und fügte dem Schreiben den entsprechenden Rechnungsbeleg bei.

Hinsichtlich der Begutachtung der nicht von der Ermächtigung umfassten Kraftfahrzeuge zeigte sich der Vertreter der Beschwerdeführerin sogleich geständig und reumütig. Ebenso hinsichtlich der Begutachtung an einem anderen als dem ermächtigten Standort.

Es existieren keinerlei Hinweise darauf, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin Fahrzeuge unrichtig begutachtet hätte bzw. jemals ein unrichtiges, positives Gutachten für ein von ihm begutachtetes Fahrzeug ausgestellt hätte. Auch gab es seit Herbst 2021 keinerlei weitere Beanstandungen durch die belangte Behörde.

2.3. Der Vertreter der Beschwerdeführerin wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu der gegenständlichen Sache einvernommen. Er schilderte offen und ehrlich, dass er tatsächlich Kraftfahrzeuge begutachtet habe, die nicht von seiner Ermächtigung umfasst waren und dass er einige Male Begutachtungen an einem anderen Standort durchgeführt habe. Ausführlich werden auch die Gründe dafür geschildert. Weiters gibt der Befragte noch einmal an, die ihm vorgeworfenen Mängel unverzüglich nach der ersten Stellungnahme des beauftragten Sachverständigen behoben zu haben.
Der Vertreter der Beschwerdeführerin machte auf die erkennende Richterin einen glaubwürdigen Eindruck, wenn er versicherte, seit den hervorgekommenen Beanstandungen keinerlei Tätigkeiten mehr gesetzt zu haben, die seine Vertrauenswürdigkeit in Zweifel ziehen könnten bzw. dies vor allem in Zukunft auf keinen Fall machen zu wollen. Er habe auch seit Februar 2022 keinerlei Begutachtungen mehr durchgeführt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich persönlich von der wiederhergestellten Vertrauenswürdigkeit des Vertreters der Beschwerdeführerin überzeugen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 57a Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) lautet:
„Der Landeshauptmann hat für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Ziviltechniker oder technische Büros-Ingenieurbüros (§ 134 GewO) des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechtigte Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur wiederkehrenden Begutachtung aller oder einzelner Arten von Fahrzeugen gemäß Abs. 1 zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Bei der Ermächtigung ist auch auszusprechen, in welcher Weise die Prüfstellen erkennbar gemacht sein müssen. Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung waren, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Die Ermächtigung ist ganz oder nur hinsichtlich einzelner Arten von Fahrzeugen zu widerrufen, wenn der Ermächtigte nicht mehr vertrauenswürdig ist, nicht mehr über geeignetes Personal verfügt, seine Einrichtungen nicht den durch Verordnung festgesetzten Anforderungen entsprechen oder wenn eine der für die Erteilung der Ermächtigung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist. Erforderlichenfalls kann der Ausschluss bestimmter geeigneter Personen von

dieser Tätigkeit angeordnet werden. Durch Verordnung des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen eine Person als zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten geeignet zu gelten hat und welche Einrichtungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zur wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten erforderlich sind."

3.2. In ständiger Rechtsprechung judiziert der Verwaltungsgerichtshof (z.B. ausführlich am 19. September 1984, 83/11/0167), dass es bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit darum geht, dass der Schutz der öffentlichen Verkehrssicherheit insofern gewährleistet wird, dass sich die Behörde darauf verlassen kann, dass nur betriebstaugliche Kraftfahrzeuge und Anhänger am öffentlichen Verkehr teilnehmen.

„Denn so wie beim Begriff der Vertrauenswürdigkeit nach § 109 Abs. 1 lit. b KFG 1967 (vgl. dazu die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1982, Zl. 82/11/0049, vom 23. Mai 1984, Zl. 82/11/0249, und vom 23. Mai 1984, Zl. 83/11/0168) ist auch bei dem in der vorliegenden Bestimmung verwendeten Ausdruck zunächst von seiner Bedeutung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, nämlich einem Sichverlassenkönnen auf eine Person, auszugehen. Konkrete Konturen erhält dieses allgemeine Begriffsverständnis durch den aus dem Gesetz klar erkennbaren Regelungszweck des Rechtsinstituts der wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen nach § 57 a KFG 1967, nämlich zum Schutz der öffentlichen Verkehrssicherheit zu gewährleisten, daß nur betriebstaugliche Kraftfahrzeuge und Anhänger an öffentlichem Verkehr teilnehmen (vgl. dazu Oberster Gerichtshof in SZ 54/19 sowie Lukas, Rechtsprobleme zur wiederkehrenden Begutachtung nach § 57 a KFG, ZVR 1983, S 9 ff). Vertrauenswürdig im Sinne des § 57 a Abs. 2 KFG 1967 ist demnach ein Verein oder Gewerbetreibender dann, wenn im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, die Kraftfahrbehörden könnten sich darauf verlassen, daß der Verein oder Gewerbetreibende die ihm zu übertragenden Verwaltungsaufgaben entsprechend dem genannten Verwaltungszweck ausüben werde. Welche eminente Bedeutung diesem Sichverlassenkönnen der Kraftfahrbehörden auf den ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden zukommt, erhellt aus dem Umstand, daß im Fall einer positiven Begutachtung der Zulassungsbesitzer unmittelbar das Recht auf Anbringung der Begutachtungsplakette nach § 57 a Abs. 5 KFG 1967 oder Ausfolgung derselben nach § 57 a Abs. 9 leg. cit. und damit das im technischen Bereich von keiner Behörde mehr überprüfte Recht auf Weiterverwendung oder Verwendung des Kraftfahrzeuges im Verkehr auf öffentlichen Straßen erwirbt (vgl. dazu Obersten Gerichtshof in SZ 54/19)."

3.3. Insbesondere wird die Vertrauenswürdigkeit demnach beschädigt, wenn unrichtige (positive) Gutachten ausgestellt werden (VwGH vom 27. Juni 2016, Ra 2016/11/0059).

Dass der Vertreter der Beschwerdeführerin unrichtige (positive) Gutachten ausgestellt hätte, wurde ihm niemals vorgeworfen und kann auch nicht festgestellt werden. Die im Oktober 2021 festgestellten Mängel wurden zwischenzeitlich behoben. Der Vertreter der Beschwerdeführerin macht in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen und zuverlässigen Eindruck auf das erkennende Gericht, insbesondere wenn er angibt, keine von seiner Ermächtigung nicht gedeckten Fahrzeuge mehr begutachtet zu haben bzw. dies in Zukunft tun zu wollen.

3.4. Laut Verwaltungsgerichtshof (vom 28. November 1983, 82/11/0279, verstärkter Senat; 27. März 2008, 2005/11/0193) darf trotz einer nachträglich eingetretenen Vertrauensunwürdigkeit ein Widerruf der Ermächtigung nur dann bestätigt werden, wenn die Vertrauensunwürdigkeit auch im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides bzw. heute des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts gegeben ist.

„Der Widerruf einer nach § 57a Abs. 2 leg. cit. erteilten Ermächtigung darf nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Vertrauensunwürdigkeit des Betreffenden im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides (noch) gegeben ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. September 1984, VwSlg. 11.527/A).“ (VwGH vom 27. März 2008, 2005/11/0193)

Im nunmehr durchgeführten Beweisverfahren wurden keine weiteren Vorkommnisse ersichtlich, die die Vertrauenswürdigkeit des Vertreters der Beschwerdeführerin erschüttern würden. Vielmehr konnte dieser andauerndes Wohlverhalten glaubhaft machen. Die von der belangten Behörde vorgebrachten Beanstandungen können nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht derart schwer wiegen, dass so viele Monate nach der durchgeführten Überprüfung durch die Behörde immer noch von einer Vertrauensunwürdigkeit des Vertreters der Beschwerdeführerin auszugehen ist, insbesondere hat der Betroffene niemals unrichtige Gutachten ausgestellt. Auch muss die belangte Behörde selbst von minderschweren Verfehlungen ausgegangen sein, da sie andernfalls die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen ihren Bescheid hätte ausschließen müssen, um die Ausübung der Begutachtungsermächtigung zu unterbinden. Der angefochtene Bescheid ist nunmehr entsprechend der oben dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit iSd § 57a KFG 1967 ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die

dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar